

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Designplan Leuchten GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Form

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge (*Vertrag*) zwischen der Designplan Leuchten GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland (*Verkäufer/Wir*) und unseren gewerblichen Kunden im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (*Käufer*). Die AVB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers akzeptieren wir auch dann nicht, wenn der Käufer im Rahmen seiner Bestellung auf sie verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Wir behalten uns jedoch vor, in diesem Fall eine neue Bestellung ohne den betreffenden Verweis zu verlangen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Käufers gültigen und auf unserer Homepage jederzeit abrufbaren Fassung. Haben wir dem Käufer die AVB oder ihre Änderung schriftlich mitgeteilt, gilt im Zweifel die zuletzt schriftlich mitgeteilte Fassung als maßgeblich. Die AVB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge (*laufende Geschäftsbeziehung*), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und unsere Einzelfallangaben insbesondere in Angeboten und Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (4) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine ausdrückliche Bindungsfrist angegeben ist. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, das mangels abweichender Bestimmung mindestens eine Woche gültig bleibt.
- (5) Mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware nebst Lieferschein kommt ein verbindlicher Vertrag über die aufgeführte Ware zustande. Dies gilt auch, soweit die Auftragsbestätigung bzw. die Lieferung geringfügige oder handelsübliche Abweichungen von der Bestellung (z.B. hinsichtlich Maß, Oberflächen, Material, Farben, Design etc.) aufweist. Derartige Abweichungen gelten als genehmigt, wenn der Käufer ihnen nicht unverzüglich (in der Regel innerhalb von 5 Tagen) widerspricht.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer abgegeben werden (z.B. Fristsetzung, Widerspruch, Mängelanzeige, Minderung/Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform ein (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Kaufpreis, Nebenkosten, Fälligkeit

- (1) Sofern nichts anderes gem. Ziffer 1(3) vereinbart oder angegeben, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab unserem Geschäftssitz in Berlin, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, öffentlicher Abgaben (z.B. Zölle, Gebühren) und sonstiger Nebenkosten (insbes. Verpackungs- und Versandkosten). Sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist, erheben wir Verpackungs- und

Versandkosten (inkl. branchenüblicher Transportversicherung) über eine Versandkostenpauschale, die nach Größe/Gewicht und Lieferland variiert; eine Übersicht hierzu stellen wir auf Wunsch zur Verfügung. Alle Nebenkosten werden nach Möglichkeit in der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch in der Rechnung beziffert.

- (2) Der Kaufpreis mit Nebenkosten ist innerhalb von 10 Tagen ab Absendung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft der Ware (entspricht Rechnungsdatum) ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes (z.B. Zahlungsplan, Anzahlung, Vorkasse) vereinbart oder zugunsten des Käufers in der Rechnung ausgewiesen ist (z.B. Skonto, längere Zahlungsfrist). Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (3) Haben wir Preise im Rahmen einer (auch unverbindlichen) Liefervereinbarung für einen bestimmten Zeitraum zugesagt und ruft bzw. nimmt der Käufer die entsprechenden Mengen nicht wie vorgesehen ab oder kommt er in Zahlungsverzug, sind wir zur Kündigung der Preisgarantie berechtigt. Die Preisgarantie entfällt in jedem Fall mit Ablauf ihrer Bindungsfrist. Darüber hinaus sind wir zu einer Anpassung vereinbarter Preise für innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss noch nicht erbrachte Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, wenn es zu unvorhergesehenen Änderungen der vertraglichen Kalkulationsgrundlage durch nicht unerheblich gestiegene Rohstoff-, Energie- oder sonstige Produktionskosten (um insgesamt mindestens 10%) kommt, die auch durch Kosteneinsparungen in anderen Bereichen nicht kompensiert werden. Ist die Preisanpassung für den Käufer unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer der Preisanpassung nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Geltendmachung schriftlich zustimmt; das Rücktrittsrecht erlischt mit Zustandekommen einer schriftlichen Einigung über die Preisanpassung. In allen Fällen bleiben weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte der Parteien unberührt.
- (4) Unsere Rechnungsstellung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in elektronischer oder sonstiger Form. Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung in EURO bzw. in der vereinbarten Währung auf unsere in der Rechnung genannte Bankverbindung.

3. Zahlungsverzug, Gegenrechte, Unsicherheitseinrede

- (1) Der Käufer kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug, d.h. in der Regel mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. Ziffer 2(2). Der Verzugszins beträgt jährlich 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Vorbehaltlich weitergehenden Schadensersatzes haben wir daneben Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in gesetzlicher Höhe (derzeit 40 Euro). Unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins gem. § 353 HGB bleibt unberührt.
- (2) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht, soweit der Gegenanspruch unmittelbar unsere Hauptleistungspflicht aus demselben Vertrag betrifft (z.B. Minderung bei Mängeln).

- (3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, schleppe Zahlungen etc.), dass unsere vertraglichen Zahlungsansprüche durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben in allen Fällen unberührt.

4. Lieferbestimmungen, Gefahrübergang

- (1) Sofern nichts anderes gem. Ziffer 1(3) vereinbart oder angegeben ist (z.B. Selbstabholung ab Designplan-Werk in Sutton, GB), erfolgt die Lieferung ab unserem Geschäftssitz in Berlin, wo – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 269 BGB) – der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Die Lieferung erfolgt in der von uns festgelegten Versandart (ohne Entladung) an den Geschäftssitz des Käufers bzw. direkt an die vereinbarte Lieferadresse/Baustelle.
- (2) Die Versendung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr (Untergang, Verschlechterung und Verzögerung) des Käufers (vgl. § 447 BGB). Wir sind auf Kosten des Käufers zum Abschluss einer branchenüblichen Transportversicherung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Verzögert sich die Abholung oder Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Abhol-/Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der gesetzliche Gefahrübergang wegen Annahmeverzugs sowie sonstige für uns aus dem Annahmeverzug folgende Rechte (z.B. auf Ersatz von Lagerkosten oder sonstigen Mehraufwendungen) bleiben unberührt.
- (3) Wir sind im Rahmen der Lieferfristen und des für den Käufer Zumutbaren zu Teillieferungen berechtigt. Verpackungen nehmen wir auf Verlangen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort zurück; andernfalls stellt der Käufer selbst eine rechtskonforme Entsorgung sicher.

5. Lieferfrist, Nichtverfügbarkeit der Leistung, Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns im Rahmen der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 6 Wochen ab Vertragschluss. Bei ungefähren oder unverbindlichen Lieferfristen kann der Käufer nach deren Ablauf schriftlich eine angemessene, verbindliche Lieferfrist bestimmen. In keinem Fall beginnen Lieferfristen, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Können wir eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung z.B. aufgrund unvorhergesehener Störungen in der Lieferkette, fehlender Selbstbelieferung durch Vorlieferanten oder bei höherer Gewalt), teilen wir dies dem Käufer unverzüglich mit, und zwar unter Benennung des Grundes der Verzögerung und der neuen, voraussichtlichen Lieferfrist. Soweit die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in diesem Fall unverzüglich erstatten.
- (3) Die Voraussetzungen und Folgen eines etwaigen Lieferverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Insbesondere kommen wir nicht in Verzug, solange der Käufer die Verzögerung (z.B. aufgrund fehlender Informationen) überwiegend selbst verschuldet hat oder die Leistung infolge eines sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umstands unterbleibt. In allen Fällen ist eine schriftliche Mahnung des Käufers erforderlich.

- (4) Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte der Parteien sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit) bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an der Ware (*Vorbehaltsware*) vor.
- (2) Die Vorbehaltsware ist pfleglich zu behandeln und getrennt von anderen Waren zu lagern. Sie ist in üblichem Umfang zum Neuwert gegen Sachschäden (insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zu versichern.
- (3) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und/oder zu veräußern (*verlängerter Eigentumsvorbehalt*). In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- Eine Verarbeitung (einschließlich Vermischung und Verbindung) erfolgt für uns als Hersteller des neu entstehenden Erzeugnisses. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum am Erzeugnis zum vollen Wert oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt – das Miteigentum am Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Erzeugnisses. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt – im Falle unseres Miteigentums entsprechend anteilig – zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung). Die in Ziffer 6(2) und 6(3) genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die

Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 6(4) geltend machen. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zum Forderungseinzug sowie zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Untersuchung und Mängelanzeige

- (1) Wir haften nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) unverzüglich auf Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) zu untersuchen und, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, auch einem Mangelverdacht mit zumutbarem Aufwand nachzugehen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder zur Anbringung, Installation oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren (z.B. Leuchten) hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- (2) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel (auch aufgrund von Rügen seitens eines Kunden des Käufers), so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare oder nicht erkannte Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Transportschäden sind darüber hinaus auch unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen und im Empfangsbekenntnis zu vermerken. Alle Anzeigen und Rügen haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware (z.B. Leuchten) gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz diesbezüglicher Kosten (*Aus- und Einbaukosten*).

8. Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung an einen Verbraucher (Lieferantenregress) sowie Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien und im Falle der Arglist.

- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als derartige Beschaffenheitsvereinbarung gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht wurden.
- (3) Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag (insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware) gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen (einschließlich produkt- oder marktbezogener Pflichten) ankommt, gelten nur die für eine Verkehrsfähigkeit der Ware innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union unmittelbar geltenden Vorschriften als Maßstab. Auf hiervon zu unserem Nachteil abweichende Anforderungen im Ausland, insbesondere dem Bestimmungsland der Ware, kommt es nur an, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. (2) oder öffentlichen Äußerungen von uns oder des Herstellers ergibt.
- (5) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gem. Ziffer 7. nachgekommen ist. Geringfügige oder handelsübliche Abweichungen der Lieferung von der bestellten Ware (z.B. hinsichtlich Maßen, Oberflächen, Material, Farben, Design etc.) stellen keinen Mangel dar. Eine LED-Lichtquelle gilt erst dann als mangelhaft, wenn der Lichtstrom unter 70% der ursprünglichen Lichtleistung fällt (L70). Ein Ausfallmodus ist entweder dann gegeben, wenn eine LED-Platine komplett ausfällt oder wenn mindestens 10 % der einzelnen LED-Dioden innerhalb der LED-Platine ausgefallen sind.
- (6) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (7) Der Käufer hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Ware zu Prüfungszwecken am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen (§ 439 Abs. 5 BGB). Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Wir können die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist seinerseits berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einstweilen zurückzubehalten.
- (8) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz

entsprechender Kosten (*Aus- und Einbaukosten*) bleiben unberührt.

- (9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir – bezogen auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung – nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer gesetzte, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. wegen Fehlschlagens) entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Zu einer Untersuchung der von uns beim Hersteller oder Zulieferern eingekauften Ware gegenüber dem Käufer sind wir im Regelfall nicht verpflichtet. Sofern eine derartige Pflicht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls doch bestehen sollte, handelt es sich nicht um eine wesentliche Vertragspflicht. Für den Herstellungsprozess unserer Zulieferer übernehmen wir keine Verantwortung. Auch außerhalb der Mängelhaftung gelten nur die für eine Verkehrsfähigkeit der Ware innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften (z.B. Informationspflichten) als für uns verbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart.
- (12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen i.V.m. den Beschränkungen gem. Ziffer 9 und 10.

9. Gewährleistungsfristen

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) ein Jahr ab Ablieferung. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Dies gilt auch für mangelbedingte Schadensersatzansprüche. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, 444, 445b BGB) bleiben unberührt. Demontierbare und mit der Gebäudesubstanz nicht fest verbundene Leuchten aller Art stellen dabei keine Baustoffe i.S.v. § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB dar; diese Bestimmung gilt auch dann nicht, wenn die Mangelhaftigkeit des Bauwerks erst durch den Einbau und nicht durch einen Mangel der Ware verursacht wurde.
- (2) Für LED-Leuchten gelten nachfolgende verlängerte Gewährleistungsfristen. Nach Ablauf der regulären Gewährleistung gemäß Abs. (1) beschränken sich jedoch die Mängelansprüche nach unserer Wahl auf Nachbesserung (Reparatur) oder Ersatzlieferung unter Ausschluss von Aus- und Einbaukosten und sonstigem Aufwendungs- und Schadensersatz.
- (3) Die verlängerte Gewährleistungsfrist beträgt ab Ablieferung:
 - a) 10 Jahre für mangelhafte Gehäuse und Diffusoren;
 - b) 5 Jahre für mangelhafte LED-Platinen und -Treiber.
 Für andere Komponenten und andere Produkte als LED-Leuchten (z.B. Batterien in Notbeleuchtungen) verbleibt es bei der Gewährleistungsfrist nach Abs. (1).
- (4) Wird der Kauf eines Ersatzgeräteträgers mit einer von uns durchgeführten Begutachtung des ursprünglich installierten Produkts verbunden, wird die erweiterte Gewährleistungsfrist für Gehäuse und Diffusor um weitere 10 Jahre ab dem Kaufdatum des Ersatzgeräteträgers

verlängert. Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. (5) genannten Bedingungen eingehalten sind.

- (5) Die verlängerten Gewährleistungsfristen nach dieser Ziffer 9 stehen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) die Ware wurde entsprechend den jeweiligen Produkt- und Anwendungsspezifikationen verwendet sowie fachgerecht nach den Installationsanweisungen installiert und in Betrieb genommen;
 - b) die Ware wurde keinen mechanischen, elektrischen oder umweltbedingten Belastungen ausgesetzt, die nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechen;
 - c) die Ware wurde nicht verändert oder umgebaut;
 - d) der Käufer ist seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß Ziffer 7 ordnungsgemäß nachgekommen;
 - e) sofern wir dem Käufer im Rahmen unserer Verpflichtungen aus der verlängerten Gewährleistung gestatten, Reparatur- oder Abhilfemaßnahmen in unserem Namen durchzuführen, sind Art und Kosten dieser Maßnahmen vor Beginn schriftlich zwischen Käufer und uns zu vereinbaren.

10. Schadensersatz, Rücktritt

- (1) Auf Schadensersatz haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haben wir im Rahmen der Verschuldenshaftung Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit und milderer Haftungsmaßstäben (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) haften wir nur:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die Regelungen in Ziffer 11.
- (5) Wegen der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Das Rücktrittsrecht des Käufers bei Lieferverzug gem. Ziffer 5(3) bleibt, einschließlich der gesetzlichen Regelung zur Beweislast, unberührt. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden gem. §§ 650, 648 BGB besteht nur bei Einzelanfertigungen. Im Übrigen gelten für die Rücktritts- und Kündigungsrechte die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (6) Soweit ein Rücktrittsrecht des Käufers nicht besteht, akzeptieren wir eine Rücknahme der Bestellung bzw. der bereits gelieferten Ware nur auf Grundlage einer vertraglichen Einigung über die jeweiligen Modalitäten. Je nach Produktionsfortschritt und Wiederverwertbarkeit der Ware sind uns in der

Regel mindestens 70 % des ursprünglichen Nettokaufpreises zu vergüten; Rückversandkosten trägt der Käufer.

11. Produkthaftung

- (1) Unsere Haftung für fehlerhafte Produkte gegenüber Dritten (unter Einschluss von Arbeitnehmern, Mitarbeitern etc. des Käufers) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In keinen Fall jedoch haften wir über die nachfolgenden Bestimmungen hinaus.
- (2) Der Käufer kann, insbesondere im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs, Ansprüche gegen uns allenfalls insoweit herleiten, als wir im Außenverhältnis selbst haften und wir den Fehler schuldhaft (mit)verursacht haben.
- (3) Ist der Käufer wegen eines von uns an ihn gelieferten, fehlerhaften Produkts zur Durchführung einer Gefahrenabweidungsmaßnahme (z.B. Produktrückruf) verpflichtet, beteiligen wir uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften an den hierzu vom Käufer nachweislich aufgewandten Kosten, jedoch allenfalls insoweit als:
 - a) wir selbst zur Gefahrenabwehr verpflichtet sind und den Fehler des Produkts schuldhaft (mit)verursacht haben;
 - b) der Käufer uns von Art und Umfang der Gefahrenabweidungsmaßnahme einschließlich der auf uns entfallenen Beteiligung – sofern möglich und zumutbar – vorab informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat; und
 - c) die durchgeführte Gefahrenabweidungsmaßnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls rechtlich und tatsächlich erforderlich war.
- (4) Werden wir von Dritten wegen eines von uns an den Käufer gelieferten, fehlerhaften Produkts in Anspruch genommen, so stellt uns der Käufer von diesen Ansprüchen frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler, insbesondere aufgrund mangelhafter Untersuchung und/oder Weiterverarbeitung der Ware unter Berücksichtigung der ggf. zur Qualitätssicherung zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen bzw. von uns erteilten Hinweisen und Anleitungen, im Innenverhältnis alleine oder weit überwiegend alleine verantwortlich ist.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, die mit dem Vertrag in enger Verbindung stehen. Im Übrigen bestimmen sich Umfang und Reichweite der Rechtswahl nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Berlin, Deutschland. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Klage am ggf. abweichenden Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: August 2026